

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1785

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B.23.21. .

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer V Prüfnummer 1785

Berlin, den 7. April 1921.

*Verbot eingeführt*  
Niederschrift.



Anwesend:

als Vorsitzende Frl. von Gierke

als Beisitzer Herr Appel, Frau Pochhammer, Herr Jansen, Herr Boeger,

Betrifft den Bildstreifen

"Entweder - oder"

Ursprungsfirma Int. Film-Vertrieb Deitz & Co,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini,

Der Bildstreifen wurde an folgenden Längen vorgeführt:

I. Akt 252 m

II. " 340 m

III. " 285 m

zus. 877 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Entscheidung.

"Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten!"

Entscheidungsgründe.

In der durch den Titel des Films besonders hervorgehobenen Scene täuschen, um die Einwilligung zur Heirat vom Vater zu erzwingen, Held und Heldin ihm, der betrunken von einem Liebesabenteuer nach Haus kommt, vor, dass sie bereits so weit miteinander gegangen seien, dass eine Heirat unbedingt notwendig sei. Diese Scene ist nun zwar im Spiel nicht besonders krass dargestellt, sie hat eigentlich auch für die übrigen Handlungen des Films keine wirkliche Bedeutung. Aber in gleicher Frivolität werden noch in verschiedenen anderen Scenen Ehe und Familienleben behandelt. Die Kammer ist der Ansicht, dass solche Darstellungen geeignet sind, die Achtung für das gesunde Familienleben zu untergraben und hält deshalb den Film für geeignet, entsittlichend zu wirken. Zu Gunsten des Films sind weder technische noch literarische, noch künstlerische Werte anzuführen. Gegen die Entscheidung legte Frau

16.4.21

Frau Mellini Beschwerde ein .

gez. Anna von Gierke,  
Kammer V.



Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 16. April 1921.

B 23.21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Entweder - oder"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Entweder - oder" waren erschienen:

- Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender
  - Theaterbesitzer Schlicht (Filmindustrie)
  - Dr. Alfred Kerr (Kunst und Literatur)
  - Redakteur Korn und Pfarrer Abramozyk (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.
- Für den Antragsteller war erschienen: Herr Hans Callmann.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Auf die Beschwerde vom 7. April 1921 gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom gleichen Tage, betreffend den Bildstreifen "Entweder - oder" wird diese Entscheidung aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Der lustspielmässige Inhalt des Bildstreifens beabsichtigt mit reichlich derben Mitteln eine possenhafte Wirkung: Ein als Lebemann sich gebarender Witwer verweigert seiner Tochter die Erlaubnis zu dem Verlöbnis mit einem jungen Manne, weil dieser junge Mann Schauspieler ist. Dieser junge Mann, der sich erhlich um dieses Verlöbnis bemüht, hat vorher Beziehungen zu einem Mädchen gehabt, das ihrerseits jetzt bei einem Trinkgelage in einer Likörstube sich von dem Vater, als dieser betrunken ist, einschriftliches Heiratsversprechen geben lässt. Um den Vater zur Einwilligung zu zwingen, spiegeln die beiden Liebenden

Liebenden dem Vater vor, dass sie in Beziehungen zu einander getreten seien, die ein entweder-oder, also eine rasche Heirat zur Folge haben müsste. Darauf findet die Hochzeit statt, und in weiteren possenhaft dargestellten Verwicklungen muss sich der Vater dazu bequemen, das Mädchen zu heiraten, da er das Heiratsversprechen gegeben hat.

Die Geschmacklosigkeit und die unzureichend künstlerische Wirkung dieses Bildstreifens hatte die Kammer schon deswegen nicht zu prüfen, weil nach ihrer Überzeugung in der vorerwähnten Sachdarstellung eine Wirkung nicht zu erkennen war, die geeignet wäre, entsittlichend und verrohend zu wirken. Da lediglich eine possenhafte Wirkung beabsichtigt war und auch wohl in gewissem Umfange erzielt ist, so konnte auch der Ansicht der Prüfstelle Berlin nicht beigetreten werden, dass durch diese Darstellung in entsittlichender Weise die Achtung für ein gesundes Familienleben untergraben werden könne. Es war danach zu erkennen wie geschehen.

gez. Bulcke

Leiter der Filmoberprüfstelle.

-----

